

Die Impfkampagne der ÖGK verstößt mitunter gegen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG).

Gemäß § 85a AMG sind bestimmte Einrichtungen befugt, auf Unterlassung zu klagen, wenn Werbung nicht den §§ 50 bis 56 AMG (Werbebeschränkungen) entspricht.

Da auch die §§ 24, 25 Abs 3 bis 7 UWG (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) anwendbar sind, kann in einem solchen Verfahren auch eine einstweilige Verfügung erlassen sowie ein allfälliges verurteilendes Erkenntnis veröffentlicht werden.

Klagslegitimiert sind gemäß § 85a AMG der Verein für Konsumenteninformation, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, der Österreichische Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Patientenanwaltschaft, der Österreichische Seniorenrat, die Pharmig (Vereinigung pharmazeutischer Unternehmer), die Österreichischen Ärztekammer und die Österreichische Apothekerkammer.

Ihr findet nachfolgend ein Muster-Schreiben, das ihr an die oben genannten Institutionen schicken könnt. Es handelt sich hierbei um ein informelles Schreiben, das selbstverständlich noch nach Belieben modifiziert werden kann. Ich empfehle, sachlich zu bleiben und Emotionen nicht mit einfließen zu lassen.

Rechtliche Ausführungen, wie sie sich in dem untenstehenden Schreiben finden, sind grundsätzlich nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, dass die zuständigen Einrichtungen ihre eigenen Juristen haben, die den Sachverhalt prüfen. Das Schreiben kann also, wenn gewünscht, um die Ausführungen zu den konkreten Verletzungen des AMG gekürzt werden. Es schadet jedoch nie, den/die Zuständige/n auf den richtigen Kurs zu bringen.